



**LUTHERSTADT
WITTENBERG**

Lutherstadt Wittenberg • OB-3 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH
Geschäftsführer
Herr Johannes Winkelmann
Markt 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters
Beteiligungsmanagement
Steiner, Silvia

Termin nach Vereinbarung

Raum 3.29
Tel.: 03491 42191160
Fax 03491 42191105
silvia.steiner@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Zuwendungsbescheid über die Gewährung einer Ausgleichzahlung

25.04.2018

Sehr geehrter Herr Winkelmann,

Bitte immer angeben:
OB-3/st

auf der Grundlage

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

1. der Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2018 (Beschluss-Nummer I/368-38-17 vom 25.10.2017), geändert durch Beitrittsbeschluss vom 20.12.2017
2. des Betrauungsakts (Beschluss-Nummer I/246-23-16 vom 22.06.2016) sowie
3. des Wirtschaftsplanes der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH für das Wirtschaftsjahr 2019,

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo - Do	8:00 - 18:00 Uhr
Fr	8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat)	9:00 - 12:00 Uhr

bewillige ich Ihnen hiermit eine zweckgebundene, freiwillige Ausgleichsleistung im Sinne des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012 - nachfolgend: „Freistellungsbeschluss“).

Bankverbindung

Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Der Zuschuss wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 in Höhe von insgesamt

maximal EUR 850.000,00
(in Worten: Euro Achthundertfünfzigtausend)

gezahlt.

Die Auszahlung erfolgt monatlich, jeweils zum 5. Kalendertag.

Diese Mittel sind zweckgebunden als Zuschuss für die Übernahme der im Betrauungsakt bezeichneten gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zu verwenden. Darin enthalten sind die Zahlungen an den touristischen Dienstleister in Höhe von 345.000 € (netto).

Für die Bewilligung gelten die in dem Betrauungsakt enthaltenen Bestimmungen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sowie die folgenden Auflagen:

1. Nach näherer Maßgabe des Betrauungsaktes können die bei unvorhersehbaren Ereignissen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht gedeckten Kosten auf Antrag ebenfalls ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist mir rechtzeitig anzuzeigen und nachvollziehbar im Einzelnen darzulegen. Über die Gewährung einer höheren Ausgleichszahlung ergeht gegebenenfalls ein weiterer Bescheid. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
2. Zur Vermeidung einer Überkompensation ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel durch den Jahresabschluss und einen durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfenden Beihilfebericht nach Maßgabe des beigefügten Musters zu führen. Der Beihilfebericht ist so zu gestalten, dass daraus die Erträge und Aufwendungen für die förderfähigen Dienstleistungen getrennt von den sonstigen Dienstleistungen dargestellt werden. Bei allgemeinen Kosten muss eine begründete, an den tatsächlichen Verhältnissen orientierte Aufteilung auf zuwendungsfähige und nichtzuwendungsfähige Projekte und Aufgaben erfolgen. Aus dem Beihilfebericht muss sich die aus der Erfüllung der förderfähigen Dienstleistungen ergebende Unterdeckung ergeben.

Der Jahresabschluss und der Beihilfebericht sind mir spätestens bis zum 30.06. nach Abschluss vorzulegen, für das die Zuwendung gewährt wurde.

3. Die Höhe des jährlichen Zuwendungsbetrages ergibt sich aus dem vorgelegten Wirtschaftsplan der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH für das Wirtschaftsjahr 2019. Da sich die Lutherstadt Wittenberg derzeit in der Haushaltskonsolidierung befindet, wird bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages kein angemessener Gewinn für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anerkannt.
4. Übersteigt die Zuwendung die sich aus dem Beihilfebericht ergebende Unterdeckung aus der Erfüllung der förderfähigen Dienstleistungen, kann sie nicht auf das nachfolgende Geschäftsjahr übertragen werden.
5. Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die bewilligten Zuwendungen mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.



6. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Zuwendungsbescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann vorher herbeigeführt werden, wenn der Zuwendungsempfänger auf der dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Empfangsbestätigung erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.
7. Die Gesellschaft ist ein öffentlicher Auftraggeber i. S. d. § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils gültigen Fassung und hat die entsprechenden Vergabegrundsätze in Ausschreibungsverfahren zu berücksichtigen.
8. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in diesem Bescheid wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Aufnahme des Auflagenvorbehaltes ist notwendig, um jederzeit bei sich ändernder Sachlage den fachlichen und rechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen zu können.

Des Weiteren wird der teilweise oder vollständige Widerruf der Zuwendung vorbehalten.

Der teilweise oder vollständige Widerruf ist notwendig, weil ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung nicht besteht. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung erfolgt aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I, Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO LSA) sind unter Beachtung der nachfolgenden Maßgaben Bestandteil des Bescheides.

Die Nummern 1.2, 1.4, 1.5, 3, 5.3, 6.3, 7, 8.2, 9.3.1 und 9.5 der ANBest-I finden keine Anwendung.

Die Modifizierung der ANBest-I ist erforderlich, um den Regelungen des Freistellungsbeschlusses zu entsprechen.

10. Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Wittenberg ist berechtigt, in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen.
11. Der Zuwendung wurden gem. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 699) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134) in Verbindung mit § 36 VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) Nebenbestimmungen beigefügt um sicherzustellen, dass die Zweckausrichtung der Zuwendung erreicht wird und im Einklang mit dem Freistellungsbeschluss ist.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Lutherstadt Wittenberg, Der Oberbürgermeister, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Zugehör

Anlage:

- Betrauungsakt
- Empfangsbestätigung und Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes
- Beihilfebericht
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I, Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO LSA)

Betrauung der
Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH
mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
durch die
Lutherstadt Wittenberg

Vorbemerkung

Die Lutherstadt Wittenberg hält 80% der Geschäftsanteile an der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH. Die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH als 100%-ige Tochter der Lutherstadt Wittenberg hält 20% der Geschäftsanteile an der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH (nachfolgend: „**Gesellschaft**“).

Die Gesellschaft ist in den folgenden Bereichen tätig:

- Stadtmarketing,
- Veranstaltungs- und Kulturmarketing sowie
- Tourismusmarketing

Damit ist die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH im Rahmen des Stadtmarketings sowie der allgemeinen Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsförderung tätig und ist in diesem Sinne eine Infrastruktureinrichtung der Lutherstadt Wittenberg. Die Förderung erfolgt im öffentlichen Interesse und dient dem Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Lutherstadt Wittenberg. Die Aufgaben der Gesellschaft stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikel 106 Absatz 2 AEUV dar.

§ 1
Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Stadtmarketings sowie der allgemeinen Tourismus, Kultur- und Wirtschaftsförderung erfolgt auf folgender Rechtsgrundlage:

- **BESCHLUSS DER KOMMISSION** vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3) („**Freistellungsbeschluss**“).
- **MITTEILUNG DER KOMMISSION** über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4).

- MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

§ 2

Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg betraut die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Stadtmarketings sowie der allgemeinen Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Versorgungsauftrags und der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse umfasst die Betrauung insbesondere folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:
 - a. Durchführung von allgemeinen Maßnahmen des Stadtmarketings und der Tourismusförderung einschließlich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen,
 - b. Durchführung von allgemeinen Maßnahmen der Kultur- und Wirtschaftsförderung einschließlich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen,
 - c. Durchführung von allgemeinen Maßnahmen zur Koordinierung und Bündelung der Initiativen aus den Bereichen Bürgerschaft, Kultur und Wirtschaft einschließlich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.

Dabei handelt es sich zumindest teilweise nicht um Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Die Gesellschaft hat im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens bis zum Jahr 2017 ein privatwirtschaftliches Unternehmen mit der Geschäftsbesorgung für das Tourismusmarketing beauftragt. Die der Gesellschaft entstehenden Kosten werden ihr von der Lutherstadt Wittenberg ersetzt. Eine Beihilfe zugunsten der Gesellschaft ist damit nicht verbunden, da sich das Unternehmen in einem offenen, wettbewerblichen Verfahren als geeigneter Anbieter durchgesetzt hat und der Gesellschaft lediglich die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Kosten erstattet werden. Die Gesellschaft hat auch bei künftigen Beauftragungen die Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben sicherzustellen.

- (3) Konkrete Leistungen sind von der Gesellschaft nicht zu erbringen. Die Absätze 2 und 3 sollen die Aufgaben der Gesellschaft lediglich umschreiben. Die konkrete Art und Weise der Durchführung der Aufgaben bleibt der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.
- (4) Der Gesellschaft werden keinerlei ausschließliche oder besondere Rechte gewährt.
- (5) Die Gesellschaft ist grundsätzlich zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Bei einer Beteiligung der Gesellschaft sind gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts durch die Gesellschaft gegenüber der Lutherstadt Wittenberg nachzuweisen, dass die Betätigung der Beteiligung durch den Betrauungsakt erfasst wird.

- (6) Erbringt die Beteiligung Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen bzw. keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt werden. Die von der Betrauung erfassten Dienstleistungen sowie die von der Betrauung nicht erfassten Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen, und es ist gemäß § 6 dieses Betrauungsakts nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung nicht gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen verwandt wurden.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Gesellschaft nimmt die in § 2 bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für das Gebiet der Lutherstadt Wittenberg und ihres räumlichen Verflechtungsbereichs wahr.

§ 4

Gewährung von Ausgleichsleistungen

- (1) Der Gesellschaft können zum Ausgleich der mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewährt werden. Diese erfolgen durch Erlass eines gesonderten Zuwendungsbescheides auf Antrag der Gesellschaft. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind gemäß des Freistellungsbeschlusses vom 20.12.2011 alle von der Lutherstadt Wittenberg oder aus Mitteln der Lutherstadt Wittenberg gewährten Vorteile, insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Verlustausgleiche, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.
- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen entsteht der Gesellschaft aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen an die Gesellschaft entscheidet die Lutherstadt Wittenberg nach eigenem freiem Ermessen.
- (3) Gewährte Ausgleichsleistungen sind unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben, sondern dienen dazu, die Gesellschaft allgemein in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, es sei denn, die Ausgleichsleistungen werden ausdrücklich mit einer Zweckbindung gewährt.
- (4) Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Betrauung ergibt sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan, der Basis für den durch die Stadt zu erlassenden Zuwendungsbescheid ist. Die Ausgleichsleistungen sind insgesamt auf einen Betrag von € 1,0 Millionen pro Jahr begrenzt.

§ 5

Berechnung von Ausgleichsleistungen

- (1) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung gemäß vorstehendem § 2 Abs. 2 verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken.
- (2) Die variablen Kosten der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dürfen das nach Art und Umfang des Betriebs Erforderliche und Angemessene nicht überschreiten.

Leistungen von anderen Unternehmen, einschließlich verbundener Unternehmen, dürfen nur zu marktgerechten Konditionen bezogen werden.

- (3) Die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen erfolgt auf der Basis des jeweiligen Wirtschaftsplans der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat der Lutherstadt Wittenberg jeweils rechtzeitig zur Haushaltsplanung einen Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist dabei nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.
- (4) Führen unterjährige Ereignisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Sofern aktuelle Entwicklungen, geänderte Planungsprämissen oder neue Rahmenbedingungen während des laufenden Geschäftsjahres eine Anpassung der Planansätze erfordern, zeigt die Gesellschaft dies der Lutherstadt Wittenberg unverzüglich an. Sofern sich unplanmäßige Kosten- und Erlösentwicklungen ergeben, die nicht durch die Gesellschaft zu vertreten oder zu beeinflussen sind, kann die Lutherstadt Wittenberg die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen entsprechend ändern. In jedem Falle darf die jährliche Ausgleichsleistung, unabhängig davon, ob die Gesellschaft entsprechende Kosten- und Erlösentwicklungen zu vertreten hat oder beeinflussen kann, die Grenze nach § 7 dieses Betrauungsakts nicht überschreiten.

§ 6

Nachweis durch Erstellung eines Beihilfenberichts

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen entsteht, ist die Gesellschaft verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) (nachfolgend „Transparenzrichtlinie-Gesetz“) zu erbringen. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Lutherstadt Wittenberg vorzulegen.
- (2) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfenberichts. Der Beihilfenbericht besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Trennungsrechnung). In dem Beihilfenbericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die in § 2 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von der Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen sind dem Beihilfenbericht beizufügen. Die Vorlage von Belegen ist nicht notwendig.
- (3) Die Lutherstadt Wittenberg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichszahlungen durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Vermeidung einer Überkompensation

Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung im laufenden Geschäftsjahr ausgeschlossen, wird die Lutherstadt Wittenberg im Falle einer Überkompensation von der Gesellschaft die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der Gesellschaft aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der Gesellschaft aufgrund der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Nachteile überwogen haben.

§ 8 Dokumentation

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsverordnung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 9 Änderung der Betrauung

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, unverzüglich der Lutherstadt Wittenberg anzuzeigen, wenn für die Betrauung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmung für die Gesellschaft nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung auf Antrag der Gesellschaft oder von Amts wegen durch die Lutherstadt Wittenberg insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten entsprechend angepasst werden.

§ 10 Widerrufsvorbehalt

Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch mit Wirkung für die Vergangenheit insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten für den Fall, dass

- a. die Gesellschaft gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, mit deren Erfüllung sie betraut ist, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;
- b. die Gesellschaft den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 nicht führt oder Mitteilungspflichten gemäß § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt.
- c. sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

§ 11
Geltungsdauer

- (1) Dieser Betrauungsakt hat eine Laufzeit von 5 Jahren und gilt vom 01.07.2016 bis 30.06.2021.
- (2) Der Vertreter der Lutherstadt Wittenberg in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird angewiesen und beauftragt, die Umsetzung dieses Betrauungsaktes auf Ebene der Gesellschaft sicherzustellen.

Abs:

Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH
Markt 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Bitte umgehend
zurückschicken!

Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich den Empfang des Zuwendungsbescheides vom gemäß
des Betrauungsaktes vom 22.06.2016.

.....
(Ort / Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)

Abs:

Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH
Markt 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Bitte umgehend
zurückschicken!

Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Rechtsmittelbehelfsverzicht

Gegen den Zuwendungsbescheid vom in Höhe von Euro lege ich **keinen** Widerspruch ein. Ich bitte, den Betrag wie folgt zu überweisen:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

IBAN-Nr.:

BIC-Nr.:

Verwendungszweck:

.....
(Ort / Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)

Beihilfebericht

- Verwendungs-/Überkompensationsnachweis -
für die Betrauungen der
Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH
mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen

Beihilfebericht

An

Zuwendungsempfänger

Name des Unternehmens:

.....
.....

Betrifft: Betrauung:

.....
.....

Betrifft: Zuwendungsbescheide:

.....
.....

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Sachbericht	2
B. Zahlenmäßiger Nachweis	3
I. Verwendungsnachweis	3
II. Erläuterungen zur Festlegung der Parameter zur Berechnung des Ausgleichsbetrages	5
III. Erläuterungen zur Umsetzung der Trennungsrechnung	6
C. Bestätigungen der Geschäftsführung und Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers	7
I. Bestätigung der Geschäftsführung	7
II. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers	8

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 20 ...	Anlage 1
Betrauungsakt	Anlage 2
Zuwendungsbescheide	Anlage 3

A. Sachbericht

Darstellung der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Wirtschaftsjahr 20__ durch die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH (*Angaben über die Verwendung der Ausgleichleistungen*):

B. Zahlenmäßiger Nachweis

I. Verwendungsnachweis

	Gesamt*	Nicht-DAWI	DAWI	davon Anteil der Lutherstadt Wittenberg
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

* bezüglich weitergehender Aufgliederungen zur Zusammensetzung der Beträge wird auf den beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 20__ verwiesen

Alternative 1:

Gemäß dem Verwendungsnachweis ergibt sich im Wirtschaftsjahr für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) eine Überkompensation in Höhe von EUR ...

Die Überkompensation kann nicht auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden (vgl. Betrauungsakt vom ... (Anlage 2) und Zuwendungsbescheid vom (Anlage 3)). Der Rückzahlungsbetrag ergibt sich wie folgt:

	EUR
Bisher gezahlte Ausgleichsleistungen gemäß Zuwendungsbescheid vom ...	0,00
Ausgleichssumme gemäß Verwendungsnachweis	-0,00
Überkompensation	0,00

Alternative 2:

Gemäß dem Verwendungsnachweis ergibt sich im Wirtschaftsjahr für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ein zusätzlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von EUR

Der Gesamtbetrag der Ausgleichsleistungen (Fehlbetragsfinanzierung) für das Wirtschaftsjahr ergibt sich demnach wie folgt:

	EUR
Bisher gezahlte Ausgleichsleistungen gemäß Zuwendungsbescheid vom ...	0,00
zzgl. Fehlbetrag (vgl. Verwendungsnachweis)	0,00
= Gesamter beihilferechtlich zulässige Ausgleichsleistung	0,00

Gemäß § 4 Abs. 5 des Betrauungsaktes (Anlage 2) ergeben sich jedoch die jährlichen Ausgleichsleistungen aus dem Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres.

II. Erläuterungen zur Festlegung der Parameter zur Berechnung des Ausgleichsbetrages

(siehe hierzu: Hinweise und zu beachtende Regelungen im Zusammenhang mit der Betrauung der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen)

Grundsätzlich wird bezüglich der Festlegung der Parameter zur Berechnung des Ausgleichsbetrages auf die diesbezüglichen Regelungen des Betrauungsaktes (Anlage 2) sowie des Zuwendungsbescheides (Anlage 3) verwiesen.

Der Betrauungsakt bzw. der Zuwendungsbescheid regelt u. a., dass

-
-

III. Erläuterungen zur Umsetzung der Trennungsrechnung

(siehe hierzu: Hinweise und zu beachtende Regelungen im Zusammenhang mit den Beratungen der Lutherstadt Wittenberg Marketing GrmbH mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen)

- *Welche Tätigkeitsarten werden getrennt dargestellt/separiert?*
- *Werden getrennte Konten zur Erfassung der Erträge und Aufwendungen der jeweiligen Tätigkeitsarten geführt?*
- *Wie erfolgt die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen nach allgemeinen kostenrechnerischen Grundsätzen (insbesondere Objektivität und Einheitlichkeit)?*
- *Welche Vorkehrungen sind in der Finanzbuchhaltung und/oder im Controlling getroffen?*
- *Wie erfolgt die Schlüsselung von Gemeinkosten, die auf mehrere Tätigkeitsarten entfallen? Welche Umlageschlüssel kommen zur Anwendung? Welche Datenbasis liegt den Umlageschlüsseln zugrunde?*

C. Bestätigungen der Geschäftsführung und Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

I. Bestätigung der Geschäftsführung

Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass alle Angaben nach Treu und Glauben für das Wirtschaftsjahr 20__ ermittelt wurden. Es wird weiterhin erklärt, dass im Buchwerk der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH eine ordnungsgemäße und den beihilferechtlichen Regelungen entsprechende Trennungsrechnung für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:

- DAWI-Leistungen:

- a)
- b)

- Nicht DAWI-Leistungen:

- a)
- b)

vorgenommen wurde.

Weiterhin wird geklärt, dass alle ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen sachgerecht den Tätigkeiten zugeordnet, die Zuwendungen ausschließlich für den DAWI-Bereich verwendet und keinerlei Quersubventionierungen zu Nicht-DAWI-Leistungen vorgenommen wurden.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Angaben des Beihilfeberichts mit den Büchern und Belegen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 20__ der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH übereinstimmen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (en), Firmenstempel

II. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Beihilfebericht der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH für das Wirtschaftsjahr 20__ nachfolgende Bescheinigung:

"Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die diesem Beihilfebericht für das Wirtschaftsjahr 20__ zugrunde liegenden Angaben ordnungsgemäß ermittelt."

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (en), Firmenstempel

*Hinweise und zu beachtende Regelungen
im Zusammenhang mit der
Betreuung der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH
mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen*

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Grundverständnis zur Problematik EU-beihilferechtlicher Sachverhalte zugunsten öffentlicher Unternehmen	2
a) Rechtliche Grundlagen	2
b) Voraussetzungen des Beihilfetatbestands	4
c) Freistellungsmöglichkeiten - insbesondere Freistellungsbeschluss 2012/21/EU als Bestandteil des "Almunia-Pakets"	8
II. Regelungen zur Festlegung der Parameter zur Berechnung, Überwachung und etwaigen Änderung der Ausgleichzahlungen	10
III. Anforderungen an die Trennungsrechnung	13
a) Führen getrennter Konten und Zuordnung der Erträge und Aufwendungen	14
b) Zuordnung der Erträge und Aufwendungen über Umlageschlüssel	16
IV. Regelungen zur Vermeidung und Kontrolle einer Überkompensation	20

I. Grundverständnis zur Problematik EU-beihilferechtlicher Sachverhalte zugunsten öffentlicher Unternehmen

Leistungen staatlicher Stellen zugunsten bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige können unzulässige Beihilfen nach Artikel 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) darstellen. Staatliche Stellen sind verpflichtet, unzulässig gewährte Beihilfen zurückzufordern und empfangende Stellen sind verpflichtet, diese zurückzuzahlen.

Darüber hinaus können sich Fragen nach der Haftung der Geschäftsführung (§ 43 Abs. 2 GmbHG) stellen, weil die Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den kaufmännischen Sorgfaltspflichten zählt. Die gesetzlichen Vertreter sind somit verantwortlich für die Einschätzung der Zulässigkeit von Beihilfen.

a) Rechtliche Grundlagen

Die EU-rechtlichen Regelungen ergeben sich insbesondere aus folgenden Dokumenten:

- BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss -,
- MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012) - DAWI Mitteilung -,
- MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) - Gemeinschaftsrahmen - und

- *RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006).*

Das Gemeinschaftsrecht untersagt demnach den Mitgliedstaaten und ihren regionalen und lokalen Verwaltungsebenen grundsätzlich, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige durch die Gewährung staatlicher Mittel zu begünstigen, soweit hierdurch der Wettbewerb verfälscht wird oder eine Wettbewerbsverfälschung droht und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird (Artikel 107 AEUV).

Das Beihilfeverbot ist mit einem Erlaubnisvorbehalt versehen, d. h. unter bestimmten Voraussetzungen kann die Beihilfe kraft Gesetz erlaubt sein. Entsprechende Erlaubnisvorschriften finden sich in verschiedenen, durch die Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwendenden Freistellungsverordnungen wie z. B. der sog. "De-Minimis"-Verordnung (bis 2013: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 25. April 2012 bzw. ab 2014: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013), die Bagatellbeihilfen (Vorteilsgewährung in Höhe von TEUR 200 innerhalb von drei Steuerjahren) von der Anmeldepflicht befreit, oder im Freistellungsbeschluss der EU-Kommission für Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden (Az. 2012/21/EU). Der Freistellungsbeschluss ist im deutschen Recht unmittelbar anwendbar und schreibt regelmäßige Kontrollen zur Vermeidung von Überkompensationen bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen an bestimmte Unternehmen vor, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut worden sind. Nach älteren Rechtsvorschriften (zulässig) gewährte Beihilfen sind nach Ablauf einer Übergangsfrist ggf. an die neuen Vorgaben anzupassen.

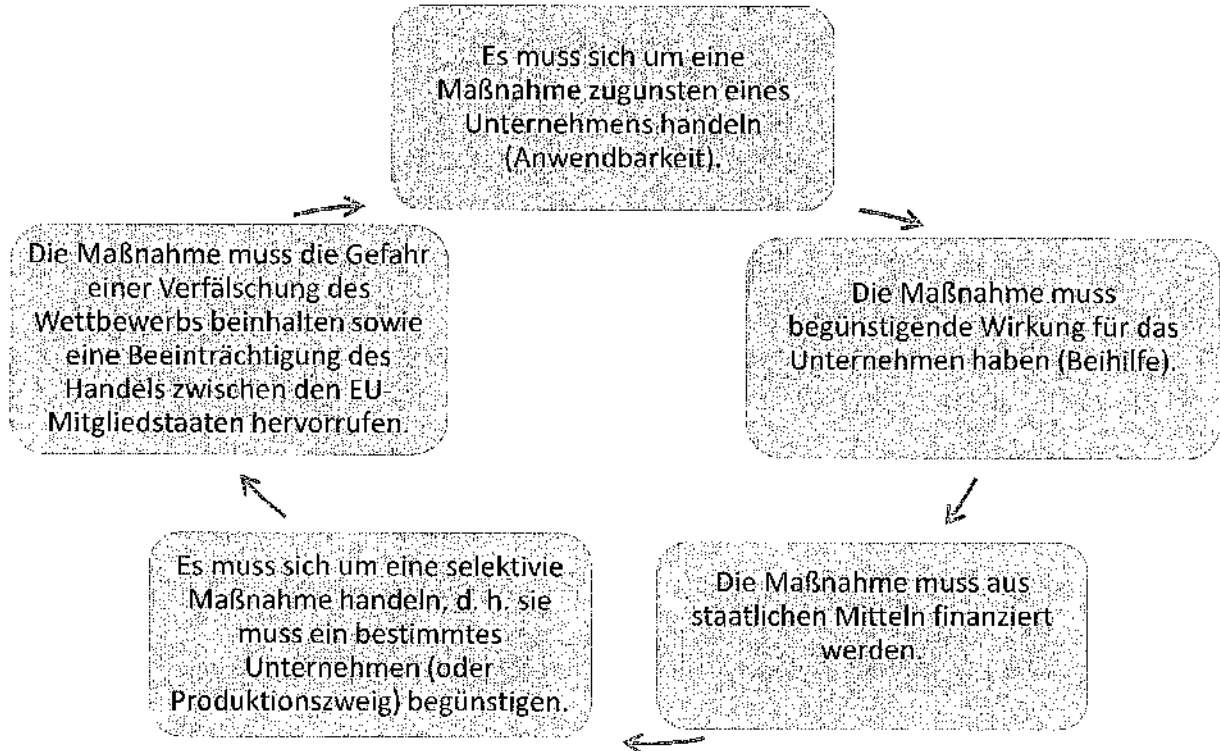
Sofern keine gesetzliche Erlaubnis eingreift, muss jede Beihilfe vor ihrer Gewährung bei der Kommission nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV angemeldet werden ("Notifizierung") und darf bis zum Abschluss der Prüfung durch die Kommission nicht durchgeführt werden ("Stillhaltegebot").

Gemäß Artikel 14 der Beihilfeverfahrensordnung werden rechtswidrige Beihilfen von der EU-Kommission zurückgefordert. Die Rückforderungsentscheidung richtet sich an den Mitgliedstaat, der sie nach nationalem Recht durch Rückforderung der Beihilfe vom Empfänger umzusetzen hat. Die Rückforderung umfasst die Beihilfe in voller Höhe einschließlich der Zinsen ab dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand.

Die Befugnisse der Kommission zur Anordnung der Rückforderung von Beihilfen gelten für eine Frist von zehn Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger gewährt wird. Jede Beihilfe, für die diese Frist abgelaufen ist, gilt als bestehende Beihilfe ("Bestandsschutz"), die für die Vergangenheit nicht mehr zurückgefordert werden kann.

b) Voraussetzungen des Beihilfetatbestands

Unter folgenden Voraussetzungen greift das grundsätzliche Beihilfeverbot des Artikels 107 Abs. 1 AEUV:



Anwendbarkeit: Funktionaler Unternehmensbegriff

Das Beihilfeverbot greift nur dann ein, wenn der wirtschaftliche Vorteil einem Unternehmen gewährt wird. Es muss sich um eine organisatorisch abgrenzbare Einheit handeln, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Eine rechtliche Eigenständigkeit in Form einer juristischen Person ist also nicht erforderlich; mithin können auch Regiebetriebe und Eigenbetriebe einer Gebietskörperschaft sowie Geschäftsbereiche innerhalb einer Gesellschaft eine solche organisatorisch abgrenzbare Einheit sein. Dies ist besonders dann von Bedeutung, wenn zwischen Geschäftsbereichen einer Gesellschaft finanzielle Verbindungen etwa in Form von Ausgleichsleistungen (Querverbund) oder Personalgestellungen bestehen.

Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit ist weit zu fassen: Ausreichend dürfte in aller Regel das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt sein (Marktbezug). Keinen wirtschaftlichen Charakter haben dagegen hoheitliche Tätigkeiten, z. B. der Polizeidienst, der Justizvollzug oder die Flugsicherung.

Begünstigung

Die staatliche Maßnahme muss zu einer Begünstigung des Unternehmens führen. Hierunter ist jeder wirtschaftliche Vorteil zu verstehen, den das Unternehmen unter marktüblichen Bedingungen nicht erhalten hätte. Hierzu dient üblicherweise ein Vergleich mit Bedingungen zwischen privaten Marktteilnehmern (so genannte "Private Investor Test").

Ein marktunüblicher Vorteil kann danach im Ergebnis nicht nur in direkten Zuschüssen, Ausgleichsleistungen und Förderdarlehen oder Bürgschaften mit günstigen Zinsvereinbarungen liegen, sondern u. a. auch in Grundstückskauf-, Miet-, Pacht- und Dienstleistungsverträgen zu vergünstigten Konditionen, der Übernahme von Betriebs- und/oder Erschließungskosten, der Gewährung von Kapitaleinlagen, wenn selbst bei langfristiger Betrachtungsweise keine angemessene Rendite der Unternehmensbeteiligung zu erwarten ist, der Befreiung von Gebühren und Abgaben, der unentgeltlichen oder verbilligten Gestellung von Personal oder der Bereitstellung benötigter Infrastruktur wie z. B. Parkplätze.

Eine finanzielle Zuwendung hat dann keine begünstigende Wirkung und stellt somit keine Beihilfe dar, wenn sie dem Ausgleich von Kosten dient, die durch die Erfüllung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse i. S. v. Artikel 106 Abs. 2 AEUV (DAWI, nachfolgend "Daseinsvorsorge") entstehen und die vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt, die der EuGH in dem so genannten Altmark-Trans-Urteil aufgestellt hat:

- *Rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Daseinsvorsorge-Aufgabe in einem Betrauungsakt,*
- *Verbindliche, vor Ausgleich der Kosten erfolgende objektive Festschreibung der Kostenparameter,*
- *Beachtung des Verbots der Überkompensation,*
- *Vergabe der Daseinsvorsorge-Leistung im Wege der Ausschreibung oder Begrenzung der Ausgleichssumme auf die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens abzüglich der dabei erzielten Erlöse.*

Aufgaben der Daseinsvorsorge sind für sich genommen häufig unwirtschaftlich, so dass sie von privaten Marktteilnehmern zumeist nicht oder nicht in der konkreten Form erbracht werden. Faktisch werden Aufgaben der Daseinsvorsorge daher häufig von öffentlichen Unternehmen erfüllt. Die Befugnis zur Einstufung einer bestimmten Aufgabe als solche der Daseinsvorsorge steht den Mitgliedstaaten zu, in Deutschland vor allem den Kommunen als Trägern der örtlichen Daseinsvorsorge.

Staatliche Beihilfe: Gewährung des Vorteils aus staatlichen Mitteln

Der dem Unternehmen gewährte wirtschaftliche Vorteil muss aus staatlichen Mitteln stammen. Im Hinblick auf Bundes-, Landes- und kommunale Unternehmen ist hier von besonderer Bedeutung, dass auch die Mittel von Unternehmen, die mehrheitlich in öffentlichem Anteilsbesitz stehen, "staatliche Mittel" i.S.d. Artikels 107 Abs. 1 AEUV sind. Voraussetzung für das Vorliegen einer Beihilfe ist in diesen Fällen jedoch, dass die Maßnahme des gewährenden Unternehmens der jeweiligen staatlichen Ebene zuzurechnen ist.

Dabei genügt die bloße Tatsache für sich genommen nicht, dass ein öffentliches Unternehmen aufgrund des alleinigen oder mehrheitlichen Anteilsbesitzes der öffentlichen Hand unter staatlicher Kontrolle steht, um Maßnahmen dieses Unternehmens dem Staat zurechnen zu können. Vielmehr muss anhand der Gesamtumstände des Einzelfalls geprüft werden, ob davon auszugehen ist, dass der Staat Einfluss auf den Erlass dieser Maßnahmen genommen hat. Nach der Entscheidungspraxis der Kommission genügt für die Zurechnung zur staatlichen Ebene, dass eine bestimmte Maßnahme - etwa eine Bürgschaft zugunsten einer Stadtwerke-Tochtergesellschaft - vom Aufsichtsrat des gewährenden Unternehmens getroffen wird, wenn der Aufsichtsrat mehrheitlich mit von der Gesellschafter-Kommune entsandten Vertretern - etwa Mitgliedern des Stadtrats - besetzt ist.

Selektivität: Begünstigung eines bestimmten Unternehmens oder Produktionszweigs

Weitere Voraussetzung des Artikels 107 Abs. 1 AEUV ist, dass die Begünstigung einem bestimmten Unternehmen oder Produktionszweig gewährt wird, weil durch die Begünstigung aller Unternehmen - etwa durch eine gesetzliche Steuerbefreiung - der Wettbewerb nicht verfälscht wird. Dieses Merkmal der Selektivität kann insbesondere auch dann beihilfeschädlich ausgelegt werden, wenn bestimmte staatlich finanzierte Maßnahmen - insbesondere Infrastruktureinrichtungen wie Parkplätze, Straßen, Kläranlagen oder Sportstätten - vordergründig allen zugänglich sind, tatsächlich aber auf die Nutzung durch ein bestimmtes Unternehmen zugeschnitten sind.

Vorliegen oder Drohen einer Wettbewerbsverfälschung und Handelsbeeinträchtigung

Schließlich muss der jeweilige wirtschaftliche Vorteil zu einer Wettbewerbsverfälschung und zu einer Handelsbeeinträchtigung führen. Der EuGH stellt das Erfordernis der Wettbewerbsverfälschung regelmäßig in eine Reihe mit der Eignung, den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Bisher genügte bereits eine lediglich potenzielle Wettbewerbsverfälschung und Handelsbeeinträchtigung für die Annahme einer Beihilfe. In einigen neuen Entscheidungen hat die EU-Kommission nun jedoch entschieden, dass eine grenzüberschreitende Handelsbeeinträchtigung nicht vorliege, wenn das Unternehmen praktisch keine Kunden aus dem EU-Ausland anziehe und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Förderung grenzüberschreitende Investitionen oder die Gründung von Unternehmen im EU-Ausland behindert. Ob die europäischen Gerichte sich dieser Sichtweise anschließen werden, ist derzeit nicht vorhersagbar.

Eine Ausnahme kann jedoch dann bestehen, wenn eine Maßnahme mangels geographischer Grenznähe der Tätigkeitsausübung und/oder aufgrund geringer wirtschaftlicher Bedeutung des begünstigten Unternehmens keine grenzüberschreitende Wirkung besitzen kann.

c) Freistellungsmöglichkeiten - insbesondere Freistellungsbeschluss 2012/21/EU als Bestandteil des "Almunia-Pakets"

Von erheblicher Bedeutung für den Bereich der Beihilfen zugunsten öffentlicher Unternehmen ist die in dem Beschluss der EU-Kommission vorgesehene Freistellung von Beihilfen, die bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge beauftragten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden. Dieser Beschluss ist Bestandteil des aus vier Dokumenten bestehenden so genannte "Almunia-Pakets" der EU-Kommission vom Dezember 2011, welches zusammen mit der "Altmark-Trans-Rechtsprechung" des EuGH und der Verordnung 1370/2007/EG für den Verkehrsbereich den derzeit gültigen Rechtsrahmen für Ausgleichsleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge darstellt.

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen keine Ausgleichsleistungen erhalten, die unzulässig sind, verpflichtet Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses die Mitgliedstaaten zu regelmäßigen Kontrollen der Zulässigkeit der Ausgleichsleistungen.

Der Freistellungsbeschluss geht inhaltlich über die Erfüllung der Altmark-Trans-Kriterien hinaus, unterscheidet sich jedoch insbesondere durch eine unterschiedliche Rechtsfolge: Während bei Erfüllung der vier Altmark-Trans-Kriterien bereits tatbestandlich keine Beihilfe vorliegt und also die Notifizierungs- und Genehmigungspflicht nicht greift, sieht der Freistellungsbeschluss eine gesetzliche Ausnahme von der grundsätzlich gegebenen Anmeldepflicht vor.

Der aus praktischer Sicht bedeutsame Unterschied liegt in der unterschiedlichen Höhe der zulässigen Ausgleichsleistung: Bei Erfüllung der Altmark-Trans-Kriterien dürfen dem beauftragten Unternehmen für die Erfüllung der Daseinsvorsorge-Aufgabe nur die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens abzüglich der dabei erzielten Erlöse erstattet werden. Mithin bestehen eine Kostendeckelung und ein Gebot der begrenzten Kostenoptimierung anhand eines Branchenvergleichs. Demgegenüber dürfen nach dem Freistellungsbeschluss sämtliche durch die Aufgabenerfüllung tatsächlich entstandener Kosten (abzüglich der dabei erzielten Erlöse) der Daseinsvorsorge-Tätigkeit unabhängig von der Wirtschaftlichkeit ausgeglichen werden.

Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Notifizierungspflicht sind im Wesentlichen deckungsgleich mit den genannten Altmark-Trans-Kriterien. Erforderlich sind insbesondere ein rechtsverbindlicher Betrauungsakt mit der genauen Definition der ausgleichsfähigen Gemeinwohlverpflichtungen sowie die vorherige Festlegung der Ausgleichsparameter. Ein pauschaler Ausgleich der aufgelaufenen Verluste zum Jahresende, wie er in der Praxis bislang häufig erfolgte, ist beihilferechtlich unzulässig und begründet in aller Regel entsprechende Rückforderungsrisiken. Der Freistellungsbeschluss gilt nach Artikel 2 u. a. für jährliche Ausgleichsleistungen bis 15 Mio. EUR. Wird dieser Schwellenwert überschritten, kommt eine Freistellung von der Notifizierungspflicht nicht in Betracht.

In dem Betrauungsakt, der die jeweiligen Verpflichtungen des Unternehmens und des Staates festschreibt, müssen u. a. Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung, die Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlung sowie die zur Vermeidung einer Überkompensation getroffenen Vorkehrungen genannt werden. Die Einhaltung des Verbots der Überkompensation fordert die Beschränkung der Ausgleichsleistungen auf die Gesamtkosten abzüglich der gesamten Erlöse aus der Tätigkeit unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns. Ein "Mehrausgleich" darf nur bis zu maximal 10 % auf das Folgejahr vorgetragen werden.

Übt das öffentliche Unternehmen neben der Daseinsvorsorge-Aufgabe noch andere, erwerbswirtschaftlich-wettbewerblich geprägte Tätigkeiten aus, dürfen nur die der Daseinsvorsorge-Aufgabe zurechenbaren Kosten ausgeglichen werden.

Gemäß der DAWI-De-Minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 vom 25. April 2012) gilt für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eine erhöhte Bagatellgrenze für Ausgleichsleistungen von insgesamt TEUR 500 in drei Steuerjahren.

II. Regelungen zur Festlegung der Parameter zur Berechnung, Überwachung und etwaigen Änderung der Ausgleichszahlungen

Für die Ausgleichsparameter stellt die EU-Kommission darauf ab, dass die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufgestellt werden müssen, damit Vorteile für das begünstigte Unternehmen verhindert werden. Wesentlich ist die Bestimmtheit des Ausgleichs ab Beginn der DAWI-Leistungserbringung. Dies hat für die Ausgleichsleistungen die Konsequenz, dass vorab festgelegt werden muss, wie die jeweiligen Kosten bestimmt und kalkuliert werden, so dass sichergestellt ist, dass nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden können, die unmittelbar mit der Erbringung der DAWI-Leistungen verbunden sind.

Die vorherige Aufstellung der Parameter für die Ausgleichszahlungen stellt das zentrale Element der Freistellungsentscheidung dar. Daraus ergibt sich die Anforderung, bereits vorab im Sinne einer Budgetierung festzulegen, für welche Daseinsvorsorge-Verpflichtungen ein Kostenausgleich auf der Grundlage welcher Parameter und in welcher Form (z. B. Entgelt, Zuschuss, Abgabenbefreiung, Übernahme von Betriebskosten, Personalgestaltung, Überlassung von Sachmitteln) gewährt wird.

Gemäß den Betrauungen ist deshalb festgelegt, dass der voraussichtliche Ausgleichsbetrag (Zuschussbetrag) im Rahmen der Wirtschaftsplanung zu prognostizieren, abzustimmen ist und die Ausgleichsleistungen mittels eines Bescheides auf Basis der Wirtschaftsplanung zugewendet werden.

Bereits bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind daher vor allem die nachfolgend aufgeführten Vorgaben des Art. 5 des Freistellungbeschlusses zur Berechnung des Kostenausgleichs anhand allgemein akzeptierter Rechnungslegungsgrundsätze zu beachten:

- Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken.
- Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten und den Einnahmen, die mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden.

- *Dabei sind die zu berücksichtigenden Kosten auf der Grundlage von allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen wie folgt zu bestimmen:*
 - a) *Beschränken sich die Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens auf die Erbringung von DAWI-Leistungen, können alle Kosten des Unternehmens herangezogen werden.*
 - b) *Übt das Unternehmen auch andere Tätigkeiten aus, bei denen es sich nicht um DAWI-Leistungen handelt, dürfen nur die der/den DAWI-Leistung/-en zurechenbaren Kosten berücksichtigt werden.*
 - c) *Die der/den DAWI-Leistung/-en zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und sonstige Tätigkeiten.*
 - d) *Kosten in Verbindung mit Investitionen, insbesondere Infrastrukturkosten, können berücksichtigt werden, wenn sie für die Erbringung der DAWI-Leistungen erforderlich sind.*

- *Die zu berücksichtigenden Einnahmen müssen die gesamten Einnahmen beinhalten, die mit der der/den DAWI-Leistung/-en erzielt wurden, unabhängig davon, ob die Einnahmen als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 AEUV zu betrachten sind. Wurden dem betreffenden Unternehmen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt, die mit einer anderen Dienstleistung als der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, für welche die Beihilfe gewährt wird, zusammenhängen, und wirft dieser Bereich Gewinne ab, die über der angemessenen Rendite liegen, oder wurden dem Unternehmen vom Staat andere Vergünstigungen gewährt, müssen diese unabhängig von ihrer Bewertung nach Maßgabe von Artikel 107 AEUV mit berücksichtigt und ebenfalls zu den Einnahmen hinzugerechnet werden.*

Soweit sich die Tätigkeit des Unternehmens auf die Erbringung von gemeinwohlorientierten Leistungen beschränkt, dürfen demnach wie dargestellt die entstehenden Gesamtkosten ausgeglichen werden.

Übt ein Unternehmen dagegen auch Tätigkeiten aus, bei denen es sich nicht ausschließlich um DAWI-Leistungen handelt, so müssen in dessen Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der DAWI-Leistungen von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden; außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.

Als Kosten, die nicht der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite. Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden. Dies gilt insbesondere für die so genannten Gemeinkosten (z. B. Miete oder Abschreibungen für Gebäude, in welchem beide Tätigkeitsbereiche das Büro betreiben).

Diese erforderlichen Abgrenzungen sind durch eine entsprechende Trennungsrechnung umzusetzen und nachzuweisen.

III. Anforderungen an die Trennungsrechnung

Der Begriff "Trennungsrechnung" steht im Allgemeinen für eine Segmentierung der Erträge und Aufwendungen mindestens zweier voneinander abzugrenzender Aufgabenbereiche innerhalb einer rechtlichen Einheit. Allgemeine Zielsetzung einer Trennungsrechnung ist es, einer innerbetrieblichen "Quersubventionierung" zwischen zwei Aufgabenbereichen entgegenzuwirken und/oder sie transparent zu machen. Die Notwendigkeit einer solchen Segmentierung von Aufgabenbereichen ergibt sich i. d. R. aus externen Anforderungen. So gibt es nicht "die" Trennungsrechnung, sondern jede Art der Trennungsrechnung ist in ihrem jeweiligen Anforderungskontext zu sehen.

Die im Rahmen der Wirtschaftsplanung und des Beihilfeberichts, insbesondere im Abschnittes B. Zahlenmäßiger Nachweis (Verwendungsnachweises), zu beachtenden Anforderungen im Bezug auf eine Trennungsrechnung ergeben sich deshalb ausschließlich aus den dargestellten Abgrenzungsanforderungen des Beihilferechts sowie allgemeinen kostenrechnerischen Grundsätzen.

Aus der Zielsetzung und den daraus folgenden Anforderungen des Beihilferechts ergibt sich somit, soweit nicht ausschließlich DAWI-Leistungen erbracht werden, die Notwendigkeit der Separierung in (mindestens) die beiden Tätigkeitsarten:

- DAWI-Leistungen
- Nicht-DAWI-Leistungen

zu erfolgen.

Fehlt eine solche Trennungsrechnung, wird nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich von einer Überkompensation ausgegangen, was zu einer Verpflichtung zur Rückzahlung der Ausgleichszahlungen führt. Demnach bildet diese Trennungsrechnung nicht nur die Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistung, sondern ist auch Grundlage für Darlegung der Freistellungsvoraussetzungen und den Nachweis der Vermeidung einer Überkompensation.

Eine Trennungsrechnung beinhaltet deshalb:

- das Führen getrennter Konten zur Erfassung der Erträge und Aufwendungen der jeweiligen Tätigkeitsarten,
- die Zuordnung aller Erträge und Aufwendungen nach allgemeinen kostenrechnerischen Grundsätzen (insbesondere Objektivität und Einheitlichkeit),
- die Aufzeichnung der angewandten Kostenrechnungsgrundsätze und insbesondere der Schlüsselung von Gemeinkosten, die auf mehrere Tätigkeitsarten entfallen.

a) Führen getrennter Konten und Zuordnung der Erträge und Aufwendungen

Das Beihilferecht enthält keine weiteren Vorgaben, in welcher Weise getrennte Konten geführt werden und die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen erfolgen sollen.

Zweck der Kontentrennung ist wie dargestellt ausschließlich die Separierung (Trennung) in (mindestens) die beiden Tätigkeitsarten DAWI-Leistungen und Nicht-DAWI-Leistungen. Aus beihilferechtlicher Sicht ist deshalb die Erstellung einer segmentierten Erfolgsrechnung auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung für das betreffende Wirtschaftsjahr (sogenannte einfache Trennungsrechnung) ausreichend.

Grundlage für die Ermittlung dieser segmentierten Erfolgsrechnung ist der Jahresabschluss. Das handelsrechtliche Ergebnis bzw. die im Jahresabschluss ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen sind in sachgerechter Weise auf die Tätigkeitsarten aufzuteilen.

Soweit nicht bereits entsprechende Vorkehrungen in der Finanzbuchhaltung und/oder im Controlling getroffen sind, bedeutet das, dass spätestens für die Erstellung des Beihilferechts (und der Wirtschaftsplanung) folgende Arbeitsschritte umzusetzen sind:

1. Durchsicht der einzelnen Geschäftsvorfälle,
2. Zurechnung der Geschäftsvorfälle zu den entsprechen Tätigkeitsarten,
3. Analyse der nicht direkt zurechenbaren Geschäftsvorfälle (z. B. allgemeine Verwaltungskosten) und Ermittlung eines sachgerechten prozentualen Umlageschlüssels,
4. Aufteilung der nicht zurechenbaren Geschäftsvorfälle nach dem Umlageschlüssel auf die entsprechen Tätigkeitsarten.

Die Erträge und Aufwendungen sind also zunächst direkt der Tätigkeitsart zuzuordnen, für die sie anfallen. Die direkte Zuordnung hat aufgrund der auf den Konten gebuchten Geschäftsvorfälle, aufgrund tätigkeitsbezogener Einzelnachweise und Belege sowie aufgrund eines eindeutigen Zusammenhangs zur Tätigkeit zu erfolgen. Die Trennung kann unmittelbar tätigkeits- oder bilanzpostenbezogen erfolgen.

Bei der bilanzpostenbezogenen Aufteilung orientiert sich die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Bilanzposten stehen, entsprechend der "virtuellen" Zuordnung dieses Bilanzpostens entsprechend der tätigkeitsbezogenen Nutzungsanteile, zu den entsprechenden Tätigkeitsarten. So sind z. B. Schuldposten der Tätigkeit zuzuordnen, mit der sie wirtschaftlich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Soweit Darlehen zur Finanzierung der Tätigkeit aufgenommen worden, gehören die Zinsen zu dieser Tätigkeit. Kontokorrentverbindlichkeiten sind dagegen sachgerecht aufzuteilen.

Allgemeine zurechenbare Verwaltungs- und Servicekosten (z. B. Kosten für Buchführung oder Beratung) oder vergleichbare Kosten des Unternehmens sind den einzelnen Tätigkeitsarten sachgerecht zuzuordnen.

Eine Arbeitserleichterung ergibt sich gegebenenfalls, wenn die Möglichkeit besteht, bereits eine entsprechende segmentierte (handelsrechtliche) Erfolgsrechnung aus dem Rechnungswesen zu generieren. In der Finanzbuchhaltung muss dazu für jede in Betracht kommende Tätigkeitsart z. B. ein Geschäftsbereich, eine Kostenstelle oder Unterkonten eingerichtet, geführt und ausgewertet werden.

Die einer Tätigkeitsart direkt zurechenbaren Geschäftsvorfälle und Sachverhalte sind dann bereits getrennt zu kontieren und zu buchen. Die Aufteilung von nicht direkt zurechenbaren Gemeinkosten (z. B. allgemeine Verwaltungskosten) muss ebenfalls durch sachgerechte prozentuale Umlageschlüssel erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Art der Kontentrennung zu Lasten der Übersichtlichkeit gehen kann, da der Kontenplan gegebenenfalls erheblich erweitert werden muss und unterjährig bzw. laufend ein entsprechender Schlüsselungsaufwand für das keiner Tätigkeit direkt zurechenbare Buchungsaufkommen entsteht.

Inwieweit eine solche tatsächliche Kontentrennung sinnvoll ist, muss unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten unternehmensindividuell entschieden werden. Dabei ist auch zu beachten, dass unter Umständen eine Zuordnung der Erträge und Aufwendungen nur nachträglich durch Aufteilung der für das Wirtschaftsjahr ermittelten Zahlen durchführbar ist (retrogrades Vorgehen).

b) Zuordnung der Erträge und Aufwendungen über Umlageschlüssel

Soweit eine direkte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den einzelnen Tätigkeitsarten nicht möglich ist, hat die Zuordnung durch Schlüsselung zu erfolgen, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss. Demzufolge muss diese aufgrund nachvollziehbarer Kriterien, die der Inanspruchnahme durch die Tätigkeiten Rechnung tragen, vorgenommen werden. Eine Schlüsselung darf erst dann vorgenommen werden, wenn eine direkte Zuordnung nicht möglich ist.

Prinzipiell sind möglichst wenige und jährlich zu aktualisierende Schlüssel zu verwenden. Die Schlüssel müssen darüber hinaus verursachungsgerecht, sachbezogen, nachvollziehbar und nachprüfbar sein.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat bei der Schlüsselung das für die Kostenrechnung entwickelte Proportionalitätsprinzip zu gelten. Danach ist für die Schlüsselung diejenige Bezugsgröße zu wählen, die sich zu den zu verteilenden Erträgen und Aufwendungen (annähernd) proportional verhält.

Folgende Schlüssel kommen hierfür insbesondere in Betracht:

- ba) Schlüssel auf Basis bestimmter Kennzahlen,*
- bb) Schlüssel auf der Grundlage bestimmter Bilanzposten,*
- bc) Schlüssel auf der Grundlage bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung,*
- bd) Mischschlüssel.*

zu ba)

Zu den Schlüsseln, die auf Basis bestimmter Kennzahlen gebildet werden, gehören ausgehend von den Tätigkeiten im Wesentlichen so genannte Mengenschlüssel, wie z. B.

- *Mitarbeiterschlüssel (Anzahl der Mitarbeiter),*
- *Raumgrößenschlüssel (Raumfläche),*
- *Zeitgrößenschlüssel (Zeiten aus Tätigkeitsnachweisen der Mitarbeiter u. ä.),*
- *Schlüssel unter Berücksichtigung anderer gegebenenfalls technischer Maß- und Gewichtsgrößen.*

Die Anwendung eines Mitarbeiterschlüssels oder eines Zeitgrößenschlüssels (z. B. auf Basis der Zeiten aus entsprechenden Tätigkeitsnachweisen der Mitarbeiter) kommt u. a. für nicht direkt zurechenbare Teile der Personalaufwendungen, der Erträge aus der Auflösung bzw. der Aufwendungen aus der Zuführung personalbezogener Rückstellungen oder anderer personalbezogener Material- und sonstiger betrieblicher Aufwendungen in Betracht.

Ein entsprechender Raumgrößenschlüssel (z. B. auf Basis der genutzten Büroflächen) kann u. a. für nicht direkt zurechenbare Teile raumgrößenbezogener Gemeinkosten wie etwa der Miete, Abschreibungen, Instandhaltungsaufwendungen, Betriebskosten u. ä. für ein Gebäude, in welchem beide Tätigkeitsbereiche ihre Büros haben, in Betracht kommen.

zu bb)

Zu den Schlüsseln auf der Grundlage bestimmter Bilanzposten gehört u. a. der Anlagenschlüssel.

Der Anlagenschlüssel kann z. B. die Buchwerte des Sachanlagevermögens am Bilanzstichtag beinhalten, welches den Tätigkeitsarten im Rahmen einer direkten Zuordnung zugewiesen wurde. Diese Buchwerte werden dann dem Buchwert des Sachanlagevermögens des Gesamtunternehmens gegenübergestellt.

Benutzt werden kann dieser Anlageschlüssel, um gemeinsam genutztes Anlagevermögen und damit in Verbindung stehende Erträge und Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Mieterträge, Instandhaltungsaufwendungen, Leasingaufwendungen, Grundsteuern, Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen u. ä.) auf die Tätigkeitsarten zu schlüsseln. Weiterhin kann der Anlageschlüssel dort angewendet werden, wo nach direkter Zuordnung anlagenabhängiger Erträge und Aufwendungen noch Restposten verbleiben (z. B. Abschreibungen, Auflösung bzw. Einstellung in Sonderposten mit Rücklageanteil).

Soweit der Anlageschlüssel auf Basis der historischen Anschaffungskosten gebildet wird, können Verzerrungen, die sich aufgrund unterschiedlicher Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände für die Tätigkeiten oder durch Jahre mit höheren Investitionen bzw. Abschreibungen ergeben, vermieden werden.

zu bc)

Zu den Schlüsseln auf der Grundlage bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung gehören z. B. der Personalaufwands-, der Materialaufwands-, gegebenenfalls der Verwaltungskosten- oder Betriebskostenschlüssel.

Personalabhängige Aufwendungen und Erträge können auf Basis des den Tätigkeiten direkt zuordenbaren Personalaufwandes geschlüsselt werden. Die Anwendung eines solchen Personalschlüssels in Form des Personalaufwandsschlüssels kommt u. a. analog der Anwendung eines Mitarbeiterschlüssels oder eines Zeitgrößenschlüssels (z. B. auf Basis der Zeiten aus entsprechenden Tätigkeitsnachweisen) für nicht direkt zurechenbare Teile der Personalaufwendungen, der Erträge aus der Auflösung bzw. der Aufwendungen aus der Zuführung personalbezogener Rückstellungen oder anderer personalbezogener Material- und sonstiger betrieblicher Aufwendungen in Betracht.

Der Materialaufwandsschlüssel (z. B. auf Basis der Aufwendungen für bezogene Leistungen) kann u. a. für nicht direkt zurechenbare Teile materialbezogener sonstiger betrieblicher Aufwendungen in Betracht kommen.

Der Verwaltungskosten- oder Betriebskostenschlüssel (auf Basis der direkt zurechenbaren Verwaltungskosten- oder Betriebskostenschlüssel) kann ebenfalls u. a. für nicht direkt zurechenbare Teile verwaltungs- oder betriebskostenbezogener sonstiger betrieblicher Aufwendungen in Betracht kommen.

zu bd)

Mischschlüssel lassen sich aus gewichteten Kombinationen verschiedener Schlüssel bilden. Im Vordergrund muss aber auch hierbei die Nachvollziehbarkeit der Schlüsselbildung stehen.

Für Restposten, die nach der direkten Zuordnung bei einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten verbleiben bzw. bei denen nur eine mittelbare Sachbezogenheit zu den Tätigkeiten besteht, kann wie dargestellt ein für das Gesamtunternehmen anzuwendender Verwaltungsschlüssel benutzt werden. Für einen solchen Schlüssel kann auch ein Mischschlüssel in Betracht kommen.

IV. Regelungen zur Vermeidung und Kontrolle einer Überkompensation

Die Einhaltung des Verbots der Überkompensation fordert wie dargestellt die Beschränkung der Ausgleichsleistungen auf die Gesamtkosten abzüglich der gesamten Erlöse aus der Tätigkeit unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns.

Mittels regelmäßiger Kontrollen ist zu überwachen, dass die zuvor genannten Bedingungen, die durch entsprechende Regelungen in der Betrauung und dem Zuwendungsbescheid umgesetzt sind, tatsächlich eingehalten werden.

Diesem Erfordernis wird entsprechend den Anforderungen des Beihilferechts durch

- Vorlage des Jahresabschlusses,*
- Erstellung eines Beihilfeberichts sowie*
- Prüfung des Beihilfeberichtes, durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfers*

ausreichend Rechnung getragen.

vom

Aktenzeichen



SACHSEN-ANHALT

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

MBI. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12. 2006

Die ANBest-I enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Buchführung
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.
- 1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL*) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden.
- 1.4 Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben zu 50 v. H. und mehr aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Beträgt der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamtausgaben weniger als 50 v. H., so dürfen Risiken der genannten Art nur versichert werden, wenn hierdurch der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes.
- 1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Am Jahresende nicht verbrauchte Kassennittel werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.

1.6 Rücklagen und Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, es sei denn, dies ist gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und von vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer unter Einholung von mindestens drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

3.2 Bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.2.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.2.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),

3.2.3 die Richtlinien über die Zubenennung von Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),

3.2.4 Runderlasse über Ausnahmeregelungen zugunsten von bestimmten Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

*) Für das Beitrittsgebiet gelten BAT-O und der MTArb-O als Obergrenze der Vergütungen.

3.2.5 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. d. F. der Bek. vom 26.8.1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2.9.2002 (BGBl. I S. 3448, 3670) und der Vergabeverordnung i. d. F. der Bek. vom 11.2.2003 (BGBl. I S. 169) den Abschnitt VOB/A (5 Mio. Euro) oder VOL/A (200 000 Euro) sowie die Vergabungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

6. Buchführung

6.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten; es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund oder Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.

6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte sind beizufügen.

7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen.

Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.

7.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.5 Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Falle sind in dem Verwendungsnachweis für institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.

8. Prüfung der Verwendung

8.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91).

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn

9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung der Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.